

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 27. März 2008

Teil II

98. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

### 98. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006, wird verordnet:

#### Artikel 1

#### Änderung der Lehrberufsliste

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 187/2007, wird wie folgt geändert:

*1. In der Anlage 1 (Lehrberufsliste) erfolgt bei den Bestimmungen zum Lehrberuf Konstrukteur und den bezug habenden Regelungen in verwandten Lehrberufen eine Umbenennung in „Konstrukteur/Konstrukteurin“ und werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Bestimmungen für Schwerpunktausbildungen samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:*

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Elektroinstallationstechnik	4	Anlagenelektrik	1.	voll
		Bautechnischer Zeichner / Bautechnische Zeichnerin	1.	voll
		Elektroanlagentechnik	1.	voll
		Elektrobetriebstechnik	1.	voll
		Elektroenergietechnik	1.	voll
		Elektromaschinentechnik	1.	voll
		Elektronik – angewandte Elektronik	1.	voll
		Elektronik – Mikrotechnik	1.	voll
		Elektroinstallationstechnik	1. 2.	voll voll
		Kälteanlagentechniker	1.	voll
		Kommunikationstechniker-Audio- und Videoelektronik	1.	voll
		Kommunikationstechniker- EDV- und Telekommunikation	1.	voll
		Kommunikationstechniker-Nachrichtenelektronik	1.	voll
		Maschinenbautechnik	1.	voll
		Maschinenfertigungstechnik	1.	voll
		Prozessleittechniker	1.	voll

		Technischer Zeichner / Technische Zeichnerin	1. 2. 3. 4.	voll voll voll voll
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik	4	Bautechnischer Zeichner / Bautechnische Zeichnerin	1.	voll
		Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser	1.	voll
		Installations- und Gebäudetechnik	1. 2.	voll voll
		Kälteanlagentechnik,	1.	voll
		Maschinenbautechnik,	1.	voll
		Maschinenfertigungstechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Blechtechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Fahrzeugbautechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Metallbautechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik	1.	voll
		Metalltechnik - Schmiedetechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Stahlbautechnik	1.	voll
		Prozessleitechniker/in	1.	voll
		Rohrleitungsmonteur/in	1.	voll
		Spengler/in	1.	voll
		Technischer Zeichner/technische Zeichnerin	1. 2. 3. 4.	voll voll voll voll

2. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin, Anlagenelektrik, Elektroanlagentechnik, Elektrobetriebstechnik, Elektroenergietechnik, Elektromaschinentechnik, Elektronik – angewandte Elektronik, Elektronik – Mikrotechnik, Kälteanlagentechniker, Kommunikationstechniker- Audio- und Videoelektronik, Kommunikationstechniker- EDV- und Telekommunikation, Kommunikationstechniker-Nachrichtenelektronik, Maschinenbautechnik, Maschinenfertigungstechnik sowie Prozessleittechniker wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Elektroinstallationstechnik im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

3. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Elektroinstallationstechnik sowie Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit im Lehrberuf Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Elektroinstallationstechnik im vollen Ausmaß des ersten und zweiten Lehrjahres festgelegt.

4. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin, Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser, Kälteanlagentechnik, Maschinenbautechnik, Maschinenfertigungstechnik, Metalltechnik – Blechtechnik, Metalltechnik – Fahrzeugbautechnik, Metalltechnik – Metallbautechnik, Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik, Metalltechnik – Schmiedetechnik, Metalltechnik – Stahlbautechnik, Prozessleitechniker, Rohrleitungsmonteur/in sowie Spengler wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit im Lehrberuf Konstrukteur/Konstrukteurin Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

5. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Installations- und Gebäudetechnik sowie Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin wird eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeit

auf die Lehrzeit des Lehrberufes Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik jeweils im vollen Ausmaß des ersten und des zweiten Lehrjahres festgelegt.

6. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Bestimmungen für den Lehrberuf „Lebensmitteltechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Lebensmitteltechnik	3 ½	Brau- und Getränketechnik	1.	voll
		Destillateur	1.	voll
		Maschinenbautechnik	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Molkereifachmann	1.	voll
		Obst- und Gemüsekonservierer	1.	voll
		Produktionstechniker	1.	voll
		Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft	1.	voll

7. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Brau- und Getränketechnik, Destillateur, Maschinenbautechnik, Metallbearbeitung, Molkereifachmann, Obst- und Gemüsekonservierer, Produktionstechniker sowie Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit im Lehrberuf Lebensmitteltechnik im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

8. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen entfallen. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

9. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Bestimmungen für den Lehrberuf „Maurer/Maurerin“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Maurer/Maurerin	3	Betonfertiger - Betonwarenerzeugung	1.	voll
		Betonfertiger – Betonwerksteinerzeugung	1.	voll
		Betonfertiger - Terazzoherstellung	1.	voll
		Bodenleger	1.	voll
		Brunnen- und Grundbau	1.	voll
		Fertigteilhausbauer	1.	voll
		Isoliermonteur	1.	voll
		Straßenerhaltungsfachmann	1.	voll
		Stukkateur und Trockenausbauer	1.	voll
		Schalungsbau	1.	voll
			2.	voll
		Tiefbauer	1.	voll
2.	voll			

10. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Betonfertiger- Betonwarenerzeugung, Betonfertiger- Betonwerksteinerzeugung, Betonfertiger- Terazzoherstellung, Bodenleger, Brunnen- und Grundbau, Fertigteilhausbauer, Isoliermonteur, Straßenerhaltungsfachmann sowie Stukkateur und Trockenausbauer wird jeweils eine Anrechnung auf die Lehrzeit im Lehrberuf Maurer/Maurerin im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

11. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Tiefbauer wird eine Anrechnung auf die Lehrzeit im Lehrberuf Maurer/Maurerin im vollen Ausmaß des ersten und des zweiten Lehrjahres festgelegt.

12. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Bestimmungen für den Lehrberuf „Pharmatechnologie“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr      Ausmaß	
Pharmatechnologie	3 ½	Chemielabortechnik	1.	voll
		Chemieverfahrenstechnik	1. 2.	voll voll
		Drogist	1.	voll
		Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
		Produktionstechnik	1.	voll

13. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Chemielabortechnik, Produktionstechnik, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz sowie Drogist wird jeweils eine Anrechnung auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Pharmatechnologie“ im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

14. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Chemieverfahrenstechnik wird eine Anrechnung auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Pharmatechnologie“ im vollen Ausmaß des ersten und zweiten Lehrjahres festgelegt.

15. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Schalungsbauer und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen entfallen. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

16. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Bestimmungen für den Lehrberuf „Schalungsbau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr      Ausmaß	
Schalungsbau	3	Betonfertiger - Betonwarenerzeugung	1.	voll
		Betonfertiger – Betonwerksteinerzeugung	1.	voll
		Betonfertiger - Terazzoherstellung	1.	voll
		Brunnen- und Grundbau	1.	voll
		Isoliermonteur	1.	voll
		Maurer/Maurerin	1. 2.	voll voll
		Tiefbauer	1.	voll
		Zimmerer	1.	voll

17. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Betonfertiger - Betonwarenerzeugung, Betonfertiger - Betonwerksteinerzeugung, Betonfertiger - Terazzoherstellung, Brunnen- und Grundbau, Isoliermonteur, Tiefbauer sowie Zimmerer wird jeweils eine Anrechnung auf die Lehrzeit im Lehrberuf Schalungsbau im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

18. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Bestimmungen für den Lehrberuf „Seilbahnfachmann/Seilbahnfachfrau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr      Ausmaß	
Seilbahnfachmann/ Seilbahnfachfrau	3	Anlagenelektrik	1.	voll
		Elektroanlagentechnik	1.	voll
		Elektrobetriebstechnik	1.	voll
		Elektroenergietechnik	1.	voll

		Elektroinstallationstechnik	1.	voll
		Elektromaschinentechnik	1.	voll
		Maschinenbautechnik	1.	voll
		Maschinenfertigungstechnik	1.	voll
		Maschinenmechanik	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metalltechnik – Blechtechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Fahrzeugbautechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Metallbautechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik	1.	voll
		Metalltechnik – Schmiedetechnik	1.	voll
		Metalltechnik - Stahlbautechnik	1.	voll
		Mechatronik	1.	voll
		Produktionstechniker	1.	voll
		Prozessleittechniker	1.	voll

19. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe *Anlagenelektrik, Elektroanlagentechnik, Elektrobetriebstechnik, Elektroenergietechnik, Elektroinstallationstechnik, Elektromaschinentechnik, Maschinenbautechnik, Maschinenfertigungstechnik, Maschinenmechanik, Metallbearbeitung, Metalltechnik-Blechtechnik, Metalltechnik-Fahrzeugbautechnik, Metalltechnik-Metallbautechnik, Metalltechnik-Metallbearbeitungstechnik, Metalltechnik-Schmiedetechnik, Metalltechnik-Stahlbautechnik, Mechatronik, Produktionstechniker* sowie *Prozessleittechniker* wird jeweils eine Anrechnung auf die Lehrzeit im Lehrberuf *Seilbahnfachmann/Seilbahnfachfrau* im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

20. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Konstrukteur/Konstrukteurin	Technischer Zeichner / Technische Zeichnerin

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2008 in Kraft.

**Bartenstein**

